

**Der Vorsitzende
der Arbeitsgemeinschaft**
Am Porscheplatz 1
4300 Essen 1
Telefon (0201) 81 0280
Telefax (0201) 22 3921

**Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

AG Freie Wohlfahrtspflege, Am Porscheplatz 1, 4300 Essen 1

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/747**



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände

Diözesan-
Caritasverbände

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände

Diakonische Werke
Landesverbände

Jüdische Kultusgemeinden
Landesverbände

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

To/Dü

27.06.1991

Betr.: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

**Bezug: Ihr Schreiben vom 13.05.1991
Geschäftszeichen: I.1.C**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung der Stellungnahme an die Damen und Herren Abgeordneten.

Ich bitte Sie um Verständnis, daß auf der Anhörung am 08.07.1991 neben dem Statement unserer Arbeitsgemeinschaft die drei finanzschwachen Trägergruppen Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und Deutsches Rotes Kreuz zusätzliche Voten von maximal 3 Minuten abgeben werden. In Anbetracht der Tatsache, daß ca. 80 % der Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen von freigemeinnützigen Trägern betrieben werden, erscheint mir dieser Wunsch nicht unbillig.

Mit freundlichen Grüßen


Berghaus
- Vorsitzender -

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

STELLUNGNAHME

**zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur
Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -**

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben das Kindergartengesetz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1971 begrüßt und nunmehr zwanzig Jahre praktische Erfahrungen in Zusammenarbeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen und den Kommunen gesammelt.

Die Träger, die seit vielen Jahrzehnten ein freies und freiwilliges Angebot der Jugendhilfe in Höhe von ca. 80 % aller Einrichtungen in gesetzlich vorgegebener Selbstbestimmung vorhalten, haben dem neuen Gesetz gegenüber drei Erwartungen:

1. Die durch das KJHG notwendig gewordenen Regelungen sind zu treffen.
2. Das neue Gesetz muß für die aktuellen und künftigen Probleme Lösungen schaffen und Schwachstellen des geltenden Rechtes verbessern, die seinerzeit nicht bekannt oder nicht zu übersehen waren.
3. Das Gesetzgebungsverfahren muß hinreichend Gelegenheit geben, beabsichtigte Veränderungen mit der notwendigen Sorgfalt und Ausführlichkeit zwischen den Partnern zu diskutieren.

Die unangemessene Eile des Verfahrens hat die Freien Träger zu tiefst enttäuscht und den Eindruck aufkommen lassen, daß ihre verantwortliche Mitwirkung nicht gefragt ist. Dies wird darin deutlich, daß die zum Referentenentwurf mit Stellungnahme vom 16.04.1991 vorgetragenen Voten im Regierungsentwurf nur unzureichend oder gar nicht Berücksichtigung finden.

Deshalb müssen nun Diskussionen in einem Stadium vor dem Landtag stattfinden, die nach gutem Brauch und bei sachgemäßer Einschätzung in die Phase des Referentenentwurfes gehört hätten.

Deshalb sind die Freien Verbände der Meinung, daß es besser wäre, das geltende Recht, das sich im Grundsatz außerordentlich bewährt hat und heute noch im Vergleich zu anderen Ländern als vorbildlich gelten kann, beizubehalten und in folgenden Punkten fortzuschreiben,

- die Planungsvorgabe für Kindergärten von bisher 75 % auf 95 % der Kinder der entsprechenden Altersjahrgänge (Rechnungsgrundlage sind dreieinhalb Jahrgänge!) anzuheben,
- Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder - altersgemischte Gruppen und Horte - in das Gesetz einzubeziehen,
- Behinderte Kinder sind nach ihrem individuellem Bedarf in den Tageseinrichtungen für Kinder integrativ zu fördern und betreuen,
- Soweit die Elternbeiträge erhöht werden müssen, sind die dadurch erreichten Mehreinnahmen gleichmäßig zur Entlastung der Träger, der Kommunen und des Landes zu verwenden,
- für Betriebskindergärten eine Sonderregelung zu schaffen.

Wir nehmen deshalb zu dem vorliegenden Regierungsentwurf "hilfsweise" Stellung.

Zu den aktuellen Problemen, die gelöst werden müssen, gehören u.a.:

- Die Schaffung neuer Plätze für Kinder aller Altersstufen,
- Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder,
- Arbeit mit Ausländer- und Aussiedlerkindern,
- zunehmend Kinder aus belasteten Lebenssituationen,
- verlängerte Öffnungszeiten,
- Über-Mittag-Betreuung.

Für die Lösung dieser Probleme sind zwei Forderungen unabdingbar:

1. Angesichts der verkürzten Wochenarbeitszeit (weitere Verkürzungen sind in der Diskussion!) sind die aufgezeigten Probleme unlösbar,

wenn nicht der Personalschlüssel angepaßt wird. Die derzeitigen Anforderungen an das pädagogische Personal haben die Grenze des Verantwortlichen bereits erreicht.

2. Für die Schaffung neuer Plätze und den Ausbau unzureichender räumlicher Gegebenheiten müssen ausreichend Investitionsmittel zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Regierungsentwurf sieht keine der genannten Lösungsmöglichkeiten vor. Er schafft vielmehr neue Engpässe.

Die bisher bewährte gute Kooperation zwischen dem Land und den Freien Trägern der Jugendhilfe ist durch massive Eingriffe in das gesetzlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Träger aufs äußerste gefährdet. Er verletzt diese Rechte nicht nur im Bereich der Elternmitwirkung, sondern ebenso durch detaillierte Anweisungen über Öffnungszeiten, Öffnungsdauer, Personaleinsatz, Beitragseinzug u.a.. Er widerspricht dem Prinzip der Trägerautonomie (KJHG § 4). Somit tendiert dieser Gesetzesentwurf zu einer Gängelung d.h. Verstaatlichung der Freien Jugendhilfe!

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Es ist zu begrüßen, daß nunmehr alle Altersstufen in Tageseinrichtungen für Kinder in das Gesetz einbezogen werden. Damit ist eine seit langem vorgetragene Position der Freien Träger erfüllt.

Zu § 1,2 Schulkinderhäuser

Der Regierungsentwurf bestärkt uns in der Ablehnung der Schulkinderhäuser als eigenständige Betreuungsform für Kinder im Schulkinderalter. Aus unserer Sicht wird das Schulkinderhaus nur wegen der Mitfinanzierung der Kostenbeiträge Freier Träger und der Kostenbeiträge durch Eltern der Jugendhilfe zugeordnet, obwohl diese Einrichtung, wie aus verschiedenen Gesetzesstellen deutlich wird, eher eine schulische Maßnahme darstellt und somit Ersatz für eine Ganztagschule sein soll.

Wir lehnen die Verschulung der Freizeit von Kindern ab und sehen daher in der jahrzehntelang erprobten Hortpädagogik die angemessene Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr. Die Nutzung geeigneter Schulräume ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Beschränkung des Hortes auf Kinder im Alter bis zu 10 Jahren widerspricht § 7, 1 KJHG und § 22 KJHG.

Im übrigen ist unverständlich, daß ein vom Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführtes Modellprogramm für Horte an Grundschulen ("Schulinderhaus - Hort und Schule unter einem Dach"), das bis 1994 angesetzt ist, bereits durch Gesetz in seinem Ergebnis vorweggenommen werden soll.

Zu § 2,3

Die programmatische Aussage zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder bedarf einer Konkretisierung im Bereich der Kosten. Nach unserer Auffassung müssen behinderungsbedingte Mehrkosten für Tageseinrichtungen für Kinder über die Sozialhilfe und nicht über die Jugendhilfe abgedeckt werden.

Ein einheitliches Verfahren zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe ist erforderlich.

Zu den §§ 5,6 und 7

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des geltenden Rechtes haben sich bewährt und sind vollkommen ausreichend.

Unser bereits erhobener Widerspruch gegen diese Formen der Elternmitwirkung bleibt bestehen, insofern Datenschutzbestimmungen verletzt werden könnten und dem Träger durch Einflußnahme der Eltern die Möglichkeit der Bestimmung der "Grundrichtung der Erziehung" beschnitten wird (§ 3 KJHG).

Die Elternmitwirkung soll auf ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Trägern, pädagogischen Mitarbeitern und Eltern zum Wohle der Kinder ausgerichtet sein, wie in § 6,3 Satz 1 formuliert ist.

Der Gesetzentwurf ist an dieser Stelle durch die Datenschutzbeauftragten des Landes und der Kirchen zu überprüfen.

Zu § 8

Eine gesetzliche Regelung der Kindermitwirkung im Hort ist überflüssig, da bereits in § 2,3 des Gesetzentwurfes als Erziehungsauftrag die Einbeziehung demokratischer Verhaltensweisen genannt ist.

Zu § 9 Öffnungszeiten und § 19 Öffnungsdauer

Diese beiden Paragraphen gehören inhaltlich zusammen. Beide Paragraphen beschränken die Gestaltungsfreiheit der Freien Träger in unzulässiger Weise. Die vorgesehene Funktion des Jugendhilfeausschusses als "Schiedsrichter" in nicht näher definierten Konfliktfällen ist absolut unpraktikabel und wird von uns strikt abgelehnt.

Die bisherige flexible Handhabung der Öffnungszeiten hat sich bewährt und sollte gesetzlich fixiert werden.

Bei der notwendigen flexiblen Handhabung der Öffnungszeiten dürfen die unabdingbaren Voraussetzungen für die pädagogische Qualität nicht außer Acht gelassen werden. Dazu gehört u.a. die verbindliche Regelung über die Zeit, die für alle pädagogisch tätigen Kräfte außerhalb der Arbeit mit Kindern zur Verfügung stehen muß.

Im übrigen kann eine fundierte Stellungnahme zu diesen Paragraphen erst dann abgegeben werden, wenn die Eckdaten der Landesregierung für eine entsprechend fortzuschreibende Betriebskostenverordnung und eine Vereinbarung bekannt sind. Hier verweisen wir wieder nachdrücklich auf die unangemessene Eile des Verfahrens.

Eine Betriebsschließung zur Abgeltung von gesetzlichen Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter ist in der Ferienzeit unverzichtbar, damit durch die individuelle Inanspruchnahme keine permanente Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung stattfindet.

Zu § 10

Wir wiederholen unsere bereits vorgetragene Forderung, daß die Nennung einer konkreten Bedarfsdeckungsquote notwendig ist. Für die praktische Umsetzung von Planungen halten wir die gesetzliche Festlegung eines Prozentsatzes für notwendig. Bei Kindergärten hat sich eine Bedarfsdeckung von mindestens 95 % als notwendig und sinnvoll erwiesen.

Die Beteiligung der anerkannten Freien Träger der Jugendhilfe hat nicht nur "im Benehmen", sondern im Rahmen der Beteiligungsverpflichtung des § 80 Abs. 3 KJHG zu erfolgen.

Zu § 12

Zu den Bau- und Einrichtungskosten gehören auch solche Kosten, die zur **Sanierung** von Einrichtungen aufgebracht werden müssen.

Zu § 13

Die vorgesehene Kostenregelung für Bau- und Einrichtungskosten zeigt deutlich, daß sich das Land aus der Verantwortung zurückzieht. Wir haben erheblich Zweifel, ob auf diese Weise eine flächendeckende notwendige Versorgung im Lande erreicht wird.

Da eine verbindliche Regelung für die Höhe der öffentlichen Zuschüsse des Landes und der Kommunen nicht mehr besteht, kann daraus nur eine erhebliche Verunsicherung der gesamten Finanzierungssituation und insbesondere der Bereitschaft von Freien Trägern folgen.

Die erklärte Absicht des Landes, zügig die notwendigen neuen Plätze zu schaffen, wird dadurch nicht gefördert, sondern eher behindert.

An dieser Stelle müssen wir die bereits seit Jahren immer wieder an das Land gerichtete Forderung wiederholen, die Investitionsmittel in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie die bei den beiden Landesjugendämtern vorliegenden Anträge in einer Gesamthöhe von ca. DM 800 Millionen es erfordern. Wir stellen mit Besorgnis fest, daß die in dem Antragsvolumen zum Ausdruck kommende finanzielle Bereitschaft Freier Träger nicht die im Kindergartengesetz vorgesehene und notwendige finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand findet. Die Minderung der öffentlichen Förderung für finanzschwache Träger, Elterninitiativen und für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten halten wir für äußerst problematisch.

Für die sogenannten "finanzschwachen Träger" bedeuten die neuen Bestimmungen nahezu einen Ausschluß aus der bisherigen gemeinsamen Partnerschaft. Es herrscht völliges Unverständnis für die Tatsache, daß die vorgetragenen Voten beim Referentenentwurf im Regierungsentwurf

absolut unberücksichtigt blieben.

Darin wird eine erhebliche Beeinträchtigung des in § 3 KJHG verankerten Pluralitätsprinzips und des in § 5 KJHG gewährleisteten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern gesehen.

Für die Einrichtungen, die von Elterninitiativen getragen werden, bleibt die unlösbare Finanzierungsfrage nach wie vor offen:

Die Eltern müssen sowohl den Elternbeitrag als auch den Trägerbeitrag aufbringen. Diese Frage wird seit Bestehen des ersten Kindergartengesetzes unablässig vorgetragen und bleibt bis heute ohne hilfreiche Antwort.

Zu § 14,2

Wir halten es für sinnvoller und der Trägerautonomie angemessener, wenn Freie Träger finanziell in den Stand gesetzt werden, Fachberatung und Fortbildung für ihre Einrichtungen zu leisten, anstatt eine Art Ausfallbürgschaft durch die örtlichen Träger und öffentlichen Jugendhilfe zu postulieren.

Zu § 16

Der in Abs. 2 vorgesehene Zuschlag von nunmehr 0,7 v.H. auf die Personalkosten ist für die Abgeltung der Personalnebenkosten unzureichend.

Wir halten eine Anerkennung aller auf Tarifvertrag und Gesetz beruhenden Personalnebenkosten in vollem Umfang für notwendig. Die dann verbleibenden sonstigen Personalnebenkosten könnten dann in einem Zuschlag von 0,6 v.H. zu den Personalkosten aufgefangen werden.

In Abs. 3 wird wiederum die Anerkennung von Verwaltungskosten vermißt. Verwaltungskosten sind unvermeidbar und gehören nach unserer Auffassung deshalb zu den anerkannten Sachkosten.

Ebenso fordern wir die Anerkennung der Personalkosten für hauswirtschaftlich tätige Kräfte und für Reinigungskräfte.

Für Kosten, die durch die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-

behinderter Kinder zusätzlich entstehen, bedarf es einer besonderen Regelung.

Für die Finanzierung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder ist eine landeseinheitliche Regelung notwendig.

Zu § 17, 4.

Der Einzug der Elternbeiträge für die Einrichtung in Freier Trägerschaft durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermischt in problematischer Weise privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnisse.

Den Eltern wird möglicherweise nicht mehr klar, wo ihr Vertragspartner ist, den Jugendämtern wird nicht mehr bewußt, daß die Freien Träger frei in der Organisation und Ausgestaltung ihres Angebotes sind. Außerdem muß auf den enormen Verwaltungsmehraufwand für die kommunalen Jugendämter hingewiesen werden, der im Mißverhältnis zu den zu erwartenden Mehreinnahmen steht.

Zu Erhöhung der Beitragsehrlichkeit reicht es nach unserer Ansicht aus, wenn die kommunalen Jugendämter stichprobenweise eine Prüfung der Elternselbsteinschätzung vornehmen.

An dieser Stelle wird außerdem deutlich, welche Leistungen Freie Träger bisher ohne Kostenersatz haben erbringen müssen, weil Verwaltungskosten bisher nicht zu den anererkennungsfähigen Betriebskosten gerechnet werden.

Eine Beteiligung der Freien Träger bei der Überprüfung der Selbsteinschätzung bleibt selbstredend wie bisher ausgeschlossen.

Zu § 18, 2

Die im Abs. 2 vorgesehene Reduzierung des Trägeranteils wird grundsätzlich begrüßt.

Für finanzschwache Träger bedeutet sie jedoch keine Entlastung, sondern vielmehr eine stärkere Belastung.

Zur pauschalen Abdeckung der Sachkosten durch ein Viertel des Zuschusses zu den Personalkosten erheben wir folgende Bedenken:

- Wir halten die Höhe für unzureichend, sie müßte zumindest jährlich fortgeschrieben werden nach den konkreten Erfahrungen;
- Die unterschiedliche Personalbesetzung in den verschiedenen Einrichtungen bedeutet erhebliche Unterschiede in der Wirkung;
- Die nicht kalkulierbare Situation von Personal- und Sachkosten sowie die Anerkennung zusätzlicher Kräfte bedeuten weitere Unsicherheiten bei diesem Verfahren. Deshalb befürchten wir an dieser Stelle erhebliche Ungleichgewichte.

Die öffentliche Förderung der Kaltmiete muß für alle angemieteten Räume für Tageseinrichtungen erfolgen.

Die Regelungen in Abs. 4 lassen wiederum einen deutlichen Rückzug des Landes aus der Finanzverantwortung für Tageseinrichtungen für Kinder erkennen. Die Entlastung von Trägern, die ohne einen besonderen Zuschuß die Tageseinrichtung nicht fortführen können, wird erheblich zurückgefahren. Es bleibt nach der vorgesehenen Regelung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten, nach freiem Ermessen Zuschüsse zu leisten. Dies bedeutet - wie auch bei der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen - eine erhebliche Verunsicherung der betroffenen Träger. Deshalb trifft die neue Regelung auf unseren energischen Widerspruch. Wir halten es für unbedingt erforderlich, die bisherige Regelung beizubehalten.

Der Abs. 6 ist nach unserer Ansicht ersatzlos zu streichen, weil es heute durchaus üblich ist, daß die Mittel zur Errichtung einer Einrichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, obwohl der Bedarf durch örtliche Jugendhilfeausschüsse eindeutig bestätigt wird.

Daher ist die Koppelung der Gewährung von Betriebskosten an die Gewährung der Bau- und Einrichtungskosten nicht akzeptabel.

Eine abschließende Stellungnahme, zu diesem Punkt ist erst dann möglich, wenn die notwendige Fortschreibung der Betriebskostenverordnung durch das Ministerium bekannt wird.

Zu § 19

In Ergänzung zu den Ausführungen zu § 9 wird hier noch folgendes angeführt:

Die in Abs. 1 neu eingeführte "Regelöffnungsdauer" von mindestens sieben Stunden bedeutet eine Inanspruchnahme von 35 Stunden von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von zur Zeit 38,5 Stunden.

Die Öffnungsdauer muß in einem praktikablen Verhältnis zu den tariflichen Bestimmungen über die wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter, dem Personalschlüssel und den pädagogischen Erfordernissen stehen.

Dieses Verhältnis ist durch die neue Bestimmung nicht mehr vertretbar. Es bedeutet einen weiteren Abzug an Zeit für die Aufgaben einer pädagogisch tätigen Kraft, die sie neben der Arbeit am Kind zu leisten hat. Die seit mehr als zwei Jahrzehnten zwischen dem Land und den Freien Trägern übereinstimmend angestrebte Qualität der Kleinkindpädagogik wird auf diese Weise nicht nur drastisch gemindert, sondern nahezu aufgegeben. Neben dem rechnerischen Kalkül darf nicht übersehen werden, daß eine solche Beanspruchung die Mitarbeiter persönlich über Gebühr belastet und damit ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit erheblich einschränkt.

Eine Lösung ist deshalb nur durch eine verbindliche Erweiterung des Personalschlüssels möglich.

Die in Abs. 4 angedrohte Sanktion weisen wir mit Entschiedenheit zurück.

Zu § 25

Die vorgesehene Übertragung der Entscheidungen über die Anerkennung und Festsetzung von Zuschüssen für finanzschwache Träger nach § 18 (4) auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lehnen wir ab.

Zu § 26,1

Wir lehnen es ab, daß Rechtsvorschriften ohne Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse erlassen werden.

Es ist äußerst bedenklich, daß jetzt u.a. die Gruppengröße ausschließlich zwischen der obersten Landesjugenbehörde und dem Finanzminister zu regeln ist. Damit wird die Durchführung des Auftrages von Tageseinrichtungen und der Einfluß auf das Wohl der betreuten Kinder mitentscheidend in das Finanzministerium verlagert.

Das kann und darf im Sinne einer sach- und fachgerechten Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen nicht möglich werden!

Nach § 26 bestimmt künftig außerdem im Zusammenhang mit dem Schulkinderhaus nicht mehr die Jugendhilfe (zumindest nicht alleine), sondern mitentscheidend der Kultusminister.

Das bedeutet, Anliegen der Jugendhilfe werden entscheidend fremdbestimmt.

Von einer rechtzeitigen Beteiligung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege an allen genannten Rechtsvorschriften gehen wir im Sinne des § 4 (1) KJHG.

Zu § 26,2

Es ist zu befürchten, daß auf diesem Wege die Selbstbestimmung Freier Träger hinsichtlich ihres pädagogischen Konzeptes tangiert wird. Der Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu § 28,2

Wir halten es für notwendig festzulegen, welche Bereiche auf welche Weise durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden sollen.

Zu § 31

Sollte der geplante Termin 1. Januar 1992 des Inkrafttretens beibehalten werden, verstärkt dies bei den Freien Trägern - und nicht nur bei ihnen - den belastenden Eindruck, daß hier ein Gesetz, das möglicherweise bis weit in das neue Jahrtausend Gültigkeit haben sollte, ohne ausreichend Sachdiskussion und Berücksichtigung aller Voten durchgepeitscht werden soll.

Essen, den 27. Juni 1991